

SWK ENERGIE GmbH

Ihr Kontakt zu uns

Telefonnummer: 02151 98-4848
E-Mail-Adresse: mahnwesen@swk.de

Krefeld, [Redacted]

Abwendungsvereinbarung zwischen

SWK ENERGIE GmbH

St. Töniser Str. 124
47804 Krefeld

und

[Redacted] [Redacted]
Name Vorname
[Redacted] [Redacted]
Straße Haus-Nr.
[Redacted] [Redacted]
PLZ Ort
[Redacted]
Geburtsdag
[Redacted]
SWK-Kundennummer
[Redacted]
SWK-Vertragskontonummer
[Redacted]

MUSTER

– im Folgenden „SWK“ –
-nachfolgend gemeinsam auch „Parteien“-

– im Folgenden „Kunde“ genannt –

wird zur Abwendung einer angedrohten Versorgungsunterbrechung wegen Zahlungsrückständen des Kunden gemäß § 19 Abs. 2 StromGVV / GasGVV sowie zur Weiterversorgung mit Strom / Gas („Energie“) folgende Abwendungsvereinbarung gemäß § 19 Abs. 5 StromGVV / GasGVV geschlossen:

I. Der Kunde erkennt an, der SWK aus erbrachten Energielieferungen und -leistungen sowie sonstiger Kosten (Kosten aus Mahnungen, Zinsen und Zwischenabrechnungen) wegen Zahlungsverzugs aus der Zeit vom [Redacted] zum [Redacted] einen fälligen Gesamtbetrag in Höhe von insgesamt [Redacted] Euro zu schulden. Eine genaue Forderungsaufstellung ist dieser Vereinbarung als **Anlage 1** beige-fügt.

II. Dem Kunden steht es unabhängig von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht frei, innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen in Textform gegenüber der SWK zu erheben.

III. Die SWK verzichtet auf die für den [Redacted] angekündigte Versorgungsunterbrechung und ist bereit, mit dem Kunden eine **zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung** zur Abwendung der Liefersperre zu schließen (siehe hierzu unten Punkt 1) und ihn auf Basis von **Vorauszahlungen** weiter zu versorgen (siehe hierzu unten Punkt 2).

1. Der Kunde verpflichtet sich, die unter I. genannte Schuld durch die Zahlung von Raten wie aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung (Tilgungsplan) ersichtlich, zurückzuzahlen. Die Raten werden fällig jeweils zum 01. eines Monats, erstmalig am 01. des Monats, der auf den Abschluss dieser Vereinbarung folgt. Der Gesamtbetrag muss innerhalb von **6 bis spätestens 18 Monaten, überschreiten die Zahlungsrückstände die Summe von 300,00 € innerhalb von 12 bis höchstens 24 Monaten**, beglichen sein.

Die vom Kunden geleisteten Zahlungen werden gemäß § 367 BGB zunächst mit den entstandenen Kosten, danach den Verzugszinsen und schließlich mit der Hauptforderung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach vom Alter der Forderungen, so dass zuerst die ältesten Forderungsbeträge verrechnet werden.

2. Der Kunde zahlt zudem für die Dauer dieser Vereinbarung – entsprechend der Höhe der vom Kunden bisher zu leistenden Abschlagszahlungen – einen Betrag von [REDACTED] € als Vorauszahlung auf die jeweiligen Energielieferungen ebenfalls jeweils zum 01. eines Monats, erstmalig am 01. des Monats, der auf den Abschluss dieser Vereinbarung folgt.

Hierbei macht die SWK von ihrem Recht aus § 14 Abs. 1 Satz 1 StromGVV / GasGVV Gebrauch, für den weiteren Strom-/ Gasverbrauch während der Laufzeit dieser Abwendungsvereinbarung monatliche Vorauszahlungen vom Kunden zu verlangen, da nach dem bisherigen Zahlungsverhalten des Kunden davon auszugehen ist, dass dieser seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen künftig nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Die bis zur nächsten Rechnungserteilung erbrachten Vorauszahlungen werden mit dieser verrechnet. Soweit kein Grund mehr zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen auch künftig nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, wird die SWK keine weiteren Vorauszahlungen verlangen.

Der Kunde verzichtet auch insoweit auf Einwendungen und Einreden jeder Art gegenüber der SWK.

3. Die **Raten** und die **Vorauszahlungen** sind zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen auf das Konto der SWK bei der Sparkasse Krefeld IBAN DE91 3205 0000 0000 3013 41 BIC: SPKRDE33 unter Angabe der Kunden- und der Vertragskontonummer zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf dem genannten Konto der SWK entscheidend.

4. Der Kunde kann während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung von der SWK eine Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtung gemäß Ziff. 1 in Höhe von bis zu maximal drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziff. 2 erfüllt. Der Kunde kann insoweit sowohl die Aussetzung der Zahlungen in bis zu drei aufeinander folgenden Monaten als auch in bis zu drei einzelnen und frei wählbaren Monaten verlangen. Darüber hat der Kunde die SWK vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren. Im Falle einer Aussetzung verlängert sich die Laufzeit dieser Abwendungsvereinbarung entsprechend um den Zeitraum der jeweiligen Aussetzung,

IV. Sollte der Kunde mit einer fälligen Rate oder einer Vorauszahlung ganz oder teilweise mehr als drei Werktage in Verzug geraten, so ist diese Abwendungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung ohne weitere Erklärung hinfällig. Die jeweilige Restforderung ist in voller Höhe zur sofortigen Zahlung fällig, wenn die SWK dem Kunden schriftlich eine zweiwöchige Frist zur Zahlung dieses Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist die gesamte Restschuld fällig wird.

Zudem duldet der Kunde in diesem Falle die Unterbrechung der Versorgung mit Energie und/oder Wasser durch die SWK oder einen ihrer Beauftragten, es sei denn, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWK ist verpflichtet, den Kunden einfach und verständlich zu informieren, wie er in Textform mitteilen kann, dass infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch betroffenen Personen zu besorgen ist. Die Unterbrechung der Versorgung wird von der SWK mit einer Frist von acht Werktagen brieflich angekündigt. Neben dieser Ankündigung bedarf es keiner weiteren Mahnung oder Zahlungsaufforderung bzw. keiner weiteren Androhung der Unterbrechung.

Der Kunde erkennt an, dass Energie und/oder Wasser erst dann wieder geliefert wird, wenn die gesamte unter I. genannte Schuld einschließlich sonstiger Kosten bezahlt worden ist. Als sonstige Kosten gelten auch die Kosten für die Unterbrechung sowie die Wiederaufnahme der Belieferung, wobei es dem Kunden gestattet ist, der SWK geringere Kosten nachzuweisen.

V. Sollte der Kunde seiner Zahlungspflicht aus dieser Vereinbarung nicht nachkommen, wird ihm keine weitere Abwendungsvereinbarung von der SWK angeboten.

VI. Mögliche Guthaben aus Abrechnungen werden einbehalten und mit der Forderung aus der Ratenzahlungsvereinbarung verrechnet, um die Laufzeit dieser Vereinbarung zu verkürzen.

VII. Für die unter Punkt 1 und 2 genannten Beträge bzw. die vereinbarten Raten und Vorauszahlungen erhält der Kunde keine gesonderten Zahlungsaufforderungen.

VIII. Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt am Tag des Vertragsabschlusses.

IX. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Soweit diese Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

X. Diese Vereinbarung ist für den Kunden kostenlos. Sie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplan oder mit der Erstellung der Jahresabrechnung, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt.

Endet die Abwendungsvereinbarung durch die Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung, verpflichtet sich die SWK auf Wunsch des Kunden eine erneute Abwendungsvereinbarung über den zum Zeitpunkt der Jahresverbrauchsabrechnung noch offenen Teil der Gesamtforderung anzubieten.

Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Endet der Zwischen dem Kunden und der SWK bestehende Energielieferungsvertrag, endet auch diese Abwendungsvereinbarung zum entsprechenden Zeitpunkt. Die dann noch nicht getilgten Ratenzahlungen aus dieser Vereinbarung werden an dem der Vertragsbeendigung nachfolgenden Tag in voller Höhe fällig.

Die Abwendungsvereinbarung ist nur dann gültig, wenn sie vollständig und wahrheitsgemäß vom Kunden ausgefüllt und an die SWK in Textform (Brief oder E-Mail) übermittelt wurde.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung.

Sollte die Vereinbarung rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich die Parteien, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen der Parteien sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind.

Treten während der Laufzeit Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so können die Parteien eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Bedingungen verlangen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder der Anlagen 1 und 2 bedürfen der Schriftform.

Widerrufsrecht

Sie können diesen Vertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an: SWK ENERIGE GmbH, St.-Töniser-Str. 124, 47804 Krefeld oder per Mail an: info@swk.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der dieser Zahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er noch nicht beglichen wurde, sofort zur Zahlung fällig. Weitere Vereinbarungen in Form von Zahlungsvereinbarungen, Stundungen oder Vergleichen sind nach erfolgtem Widerruf nicht mehr vorgesehen.

für **SWK ENERGIE GmbH**

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift Kunde

für **den Kunden**

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift SWK

Anlage 1 Forderungsaufstellung
Anlage 2 Tilgungsplan